



Satzung des

Fischereivereins Plattling e.V.



§ 1 Name, Sitz, Zweck, Verbreitungsbereich, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Fischereiverein Plattling e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Plattling und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Deggendorf eingetragen.
3. Der Fischereiverein Plattling e.V. (nachfolgend nur noch als FV bezeichnet) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt-, Natur- und Wasserschutzes. Der Satzungszweck wird im Besonderen verwirklicht durch den Schutz und die Erhaltung und Pflege von Gewässern. Seine weitere Maßnahmen und Zielsetzungen dienen, im Interesse der Mitglieder und der Allgemeinheit, der Förderung der Angelfischerei und der Beschaffung von Gewässern für die Angelfischerei.
4. Der FV ist politisch und konfessionell neutral und hat die Aufgabe, die Angelfischerei zu fördern, zu vertreten und zu diesem Zweck die Angelfischer und alle Personen, die an den gemeinnützigen Zwecken zum Wohle der Allgemeinheit interessiert sind, zusammenzuschließen.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Selbstlose Tätigkeit

Der FV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4 Keine Personenbegünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die zum Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 5 Vermögensverwendung bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Stiftung „Gewässerschutzfonds“ mit dem Sitz in Landshut, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Der FV hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, ist der Antragsteller schriftlich zu verständigen. Die Ablehnungsgründe brauchen ihm nicht mitgeteilt zu werden.
3. Zu Ehrenmitgliedern können vom Geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und durch Beschluss der Mitglieder in der Jahreshauptversammlung in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt werden:
Mitglieder und andere natürliche und juristische Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein oder die Hebung und dem Schutz der Angelfischerei verdient gemacht haben. Sie genießen die gleichen Rechte wie Mitglieder und sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Es kann eine Jugendgruppe gebildet werden. Näheres wird in der Geschäftsordnung geregelt

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein.
2. Sie erhalten nach 25-jähriger Mitgliedschaft die silberne und nach 40-jähriger Mitgliedschaft die goldene Ehrennadel. Die Ehrennadeln können verdienten Mitgliedern auch schon zu einem früheren Zeitpunkt nach einem Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes mit 2/3 Mehrheit übergeben werden.
3. Mitglieder sind verpflichtet, nach besten Kräften den Verein zu fördern und an Vereinsaufgaben mitzuarbeiten. Sie sind weiterhin verpflichtet :
 - a) die Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Organe zu befolgen,
 - b) die Mitgliedsbeiträge bis spätestens zum Ende Januar jeden Jahres zu bezahlen,
 - c) die Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins zu besuchen,
 - d) bei Anforderung jährlich Arbeitsleistungen zu erbringen. Bei Verhinderung ist ein Ersatzmann zu stellen oder ein vereinbarter Betrag zu zahlen, der jährlich vom Geschäftsführenden Vorstand festgelegt wird. Behinderte und Schwerbehinderte ab 50% und Mitglieder ab 60 Jahren sind befreit.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod des Mitglieds, durch Austritt oder Ausschluss und durch Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt kann nur für das nächstfolgende Geschäftsjahr, spätestens bis 01. Dezember schriftlich erklärt werden.
3. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes mit sofortiger Wirkung:

- a) wenn das Mitglied seinen satzungsgemäßen Pflichten dem Verein gegenüber trotz Mahnung nicht nachkommt. Als solcher Verstoß gilt auch der Verzug der Beitragszahlung durch Versäumnis der bei einmaliger Mahnung gesetzten Frist.
 - b) wenn es den Bestrebungen oder Interessen des Vereins gröblich zuwiderhandelt. Als Zuwiderhandlung in diesem Sinne gelten auch die gewerbsmäßige Veräußerung oder Tausch gegen Ware von gefangenen Fischen und Verstöße durch Umweltverschmutzung.
 - c) wenn es gegen das bestehende Fischereigesetz oder andere einschlägige Bestimmungen und Vorschriften oder gegen die vom Verein festgelegten Bestimmungen über die Fischereiausübung verstößt.
 - d) wenn es sich eine unehrenhafte Handlung zuschulden kommen lässt oder das Ansehen des Vereins schädigt.
 - e) wenn gegen die Waidgerechtigkeit, die Kameradschaft oder das waidgerechte Verhalten in grober Weise verstoßen wird.
 - f) bei unkameradschaftlichem Verhalten, wie auch bei Versuchen Unfrieden und Zersetzung im Verein zu stiften.
4. Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt, durch Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.
 5. Jeder Ausschluss ist schriftlich mit Begründung dem Mitglied unter „Einschreiben“ zuzuleiten. Gegen den Ausschluss kann Beschwerde innerhalb einer Frist von 14 Tagen erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Rechtsanspruch auf das Vereinsvermögen und sind verpflichtet, den Mitgliedsausweis und die Fischereierlaubnis entschädigungslos zurückzugeben.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand, bestehend aus dem 1. und 2. Vorsitzenden,
2. der Geschäftsführende Vorstand, bestehend aus dem Vorstand, den gewählten Schriftführern, Kassierern, Wasser-, Vereins- und Jugendwarten sowie den Beisitzern,
3. die Mitgliederversammlung,
4. der Schlichtungsausschuss,
5. die Kassenprüfer.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, wobei jedem von ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilt wird. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder durch Zuruf oder durch geheime Wahl auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Werden mehrere Personen vorgeschlagen, ist die Wahl stets geheim durchzuführen.
3. Der Vorstand ist in seiner Vertretungsbefugnis nach Maßgabe des § 11 Ziffer 4 beschränkt.

§ 11 Der Geschäftsführende Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus den im § 9 Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern.
2. Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins und führt den Vorsitz bei den Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes und in den Mitgliederversammlungen.
3. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Bedarfsfall mit den gleichen Rechten und Pflichten.
4. Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder über die Aufnahme und den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes, die Festlegung von Entschädigungssätzen für Aufwendungen und andere grundsätzliche Vereinbarungen, über den Abschluss von Verträgen sowie sonstigen Verpflichtungen, die Ausgaben bis 5.000,- EUR erforderlich machen (ausgenommen von diesem Höchstbetrag ist die Beschaffung von Fischbesatz, den der Geschäftsführende Vorstand bis zum Betrag von 40.000,- EUR jährlich veranlassen kann). Veräußerungen oder Verpachtungen von Vereinsgewässern dürfen nur nach Zustimmung der Mitglieder in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.
5. Dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden, obliegt die Einberufung und Leitung der Sitzungen, Versammlungen und Berufung des Schlichtungsausschusses.
Auf schriftlichen Antrag eines Drittels des Geschäftsführenden Vorstandes ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrages eine außergewöhnliche Vorstandssitzung einzuberufen.
Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder ist er verpflichtet, eine Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.
6. Bleibt ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes dreimal innerhalb eines Jahres unentschuldigt der Vorstandssitzung fern, kann es durch den Vorstand vom Geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden. Der Vorstand ist dann berechtigt, bis zur Neuwahl ein Vereinsmitglied in den Geschäftsführenden Vorstand zu berufen und diesem die Tätigkeiten des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes zu übertragen.
7. In besonderen Fällen kann der Vorstand Gäste, Vertreter der Presse und Mitglieder des Vereins zu den Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes einladen.
8. Die Tätigkeit der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes ist ehrenamtlich, Aufwendungen sind zu ersetzen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen sind die Jahreshauptversammlung, die jedes Jahr im 1.Quartal durchzuführen ist und die übrigen Versammlungen, die vom Vorstand einzuberufen sind.
2. Der Jahreshauptversammlung obliegt:

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte des 1. Vorsitzenden, des Schriftführers, des Kassiers, des Wasserwarts und des Jugendwarts.
 - b) alle 3 Jahre, nach vorheriger Wahl eines dreiköpfigen Wahlausschusses durch Zuruf mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, die Neuwahl des Geschäftsführenden Vorstandes, dazu von 2 Kassenprüfern und 3 Schlichtungsausschussmitgliedern, die nicht dem Geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen. Der Wahlausschuss übernimmt bis zur vollzogenen Neuwahl des gesamten Geschäftsführenden Vorstandes die Leitung der Mitgliederversammlung und lässt über die Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes abstimmen.
Sollte keine gültige Wahl zustande kommen, führt der bisherige Geschäftsführende Vorstand die Geschäfte weiter. Er ist verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl einzuberufen.
 - c) die Ernennung der Ehrenmitglieder.
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.
 - e) die Festsetzung der Jahresbeiträge.
 - f) die Veräußerung oder Verpachtung von vereinseigenen Gewässern und Unterverpachtung von gepachteten Gewässern.
 - g) die Beratung und Beschlussfassung über gestellte Anträge, welche mindestens 8 Tage vor der Versammlung dem Verein schriftlich mit Begründung zugeleitet werden müssen.
3. Bei den übrigen Mitgliederversammlungen kann über Anträge, die während der Versammlung vom Geschäftsführenden Vorstand oder von Mitgliedern eingebracht werden, Beschluss gefasst werden, soweit dies nicht der Jahreshauptversammlung vorbehalten ist.
 4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, ausgenommen bei der Auflösung des Vereins. Die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist von einem Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Tagesordnungspunkte und zumindest alle Anträge und Beschlüsse angeführt sein müssen. Sie ist vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Bei der Jahreshauptversammlung mit Neuwahl übernimmt ein neugewählter Schriftführer die Protokollführung sofort nach der Wahl. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der alte Schriftführer zuständig.
5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahren.
 6. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung hat entweder durch persönliche Anschreiben oder durch Anzeige in der örtlichen Presse unter Einhaltung einer Ladefrist von 14 Tagen zu erfolgen. Bei der Einladung zur Jahreshauptversammlung muss die Tagesordnung bekanntgegeben werden. Sonstige Mitgliederversammlungen sind in der Regel durch Anzeige in der örtlichen Presse wenigstens 8 Tage vorher anzukündigen.

§ 13 Geschäftsführung

1. Der 1. Vorsitzende ist für die laufende Geschäftsführung verantwortlich. Für die Abwicklung der Geschäfte und die Aufteilung der Tätigkeiten gibt sich der Geschäftsführende Vorstand eine Geschäftsordnung.
2. Vom Schriftführer ist über jede Sitzung des Geschäftsführenden Vorstandes ein Protokoll zu fertigen. Darin müssen die anwesenden und entschuldigten Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes und zumindest alle Anträge und Beschlüsse angeführt sein. Es ist vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Jedes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes kann die Verlesung des Berichts der

vorausgegangenen Sitzung verlangen.

3. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Aufwendungen werden im Rahmen der vom Geschäftsführenden Vorstand festgelegten Sätze vergütet. Alle Rechnungen und Kassenbelege sind vom 1. und 2. Vorsitzenden zu unterschreiben.
4. Die Kasse ist von den gewählten Kassenprüfern jedes Jahr zum Jahresende zu prüfen.

§ 14 Schlichtungsausschuss

Ein Schlichtungsausschuss ist anlässlich der Jahreshauptversammlung durch Zuruf zu wählen. Es darf ihm kein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes angehören. Er soll aus drei Vereinsmitgliedern bestehen und bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern und des Geschäftsführenden Vorstandes tätig werden. Ausgeschlossene Mitglieder haben das Recht den Schlichtungsausschuss nach erfolglosem Einspruch beim Geschäftsführenden Vorstand einzuschalten. Der Schlichtungsausschuss entscheidet zusammen mit dem Vorstand (1. und 2. Vorsitzender) mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Die Entscheidung muss auf Antrag eines Stimmberechtigten geheim erfolgen.

§ 15 Auflösung oder Änderung des Zwecks des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, zu der schriftlich unter Angabe der Gründe 14 Tage vorher geladen worden ist, erfolgen. Es müssen 3/4 der Vereinsmitglieder für die Auflösung stimmen. Im Falle der Auflösung geht das Vereinsvermögen in den niederbayrischen Gewässerfond über.

§ 16 Ehrenamtliche Pauschale

Alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind ehrenamtlich tätig, desgleichen auch die Revisoren (Kassenprüfer). Die Mitglieder des Vorstandes und deren Beisitzer, sowie sonstige ehrenamtlich für den Verein tätige Personen, können neben der Erstattung ihrer Aufwendungen eine angemessene Vergütung erhalten, die vom Hauptausschuss zu beschließen ist. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 6. Februar 2015 mit nachstehender Stimmenverteilung beschlossen:

<u>Stimmberechtigte:</u>	<u>136</u>
Gegenstimmen	120
Enthaltungen	16

Plattling, 25. März 2015

Lehner
1. Vorsitzender

Brandl
2. Vorsitzender